



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

51. Jahrgang

Ansbach, 21. April 2006

Nr. 8

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Vollzug des Natur- und Artenschutzrechts; Bekämpfung der Geflügelpest bei wild lebenden Vögeln im Regierungsbezirk Mittelfranken	64
Änderung der Verbandssatzung des ZV Altmühlsee	66
Einstellung der Erschließungsförderung im Rahmen der RIFE	69
Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken	
Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rothsee für das Jahr 2006	69
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth für das Haushaltsjahr 2006	70
Haushaltssatzung 2006 des Zweckverbandes Burg Abenberg	70
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	72

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Am 6. April 2006 verstarb

Frau Else Weinberger

im Alter von 81 Jahren.

Bis zu ihrem Ausscheiden im Juli 1984 war sie mehr als 38 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken, zunächst beim Landessiedlungsamt Ansbach und später in der Abteilung Bauwesen, als Verwaltungsangestellte tätig.

Mit großem Fleiß und vorbildlicher Pflichtauffassung erfüllte sie stets die ihr übertragenen Aufgaben.

Von Vorgesetzten und Kollegen wurde sie sehr geschätzt.

Wir gedenken ihrer in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Vollzug des Natur- und Artenschutzrechts; Bekämpfung der Geflügelpest bei wild lebenden Vögeln im Regierungsbezirk Mittelfranken

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Auf Grund mehrerer im Regierungsbezirk Mittelfranken amtlich festgestellter Fälle des Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest bzw. des Ausbruchs der Geflügelpest bei Wildvögeln werden zur Bekämpfung der von der Geflügelpest ausgehenden Gefährdungen für die heimische Tierwelt sowie zur Abwendung erheblicher land- und sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden folgende Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 42 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erteilt:

Soweit es zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, ist es Personen, die im Auftrag der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung tätig sind, in behördlich nach der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung oder der Nutzgeflügel-Geflügelpestschutzverordnung festgelegten und noch festzulegenden Sperrbezirken, Beobachtungsgebieten und Kontrollzonen gestattet, zur tiermedizinischen Untersuchung oder zur Beseitigung toter, erkrankter oder verletzter Tiere

- a) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- b) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen oder ähnliche Handlungen zu stören,

- c) Tiere der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen oder in Besitz oder Gewahrsam zu haben.

Die artenschutzrechtlichen Ausnahmen nach Nr. 1 ersetzen die Befreiungen von den für Naturschutzgebiete geltenden Verboten des Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und von den Betretungs-, Entnahme- und Störverboten der Verordnungen über die folgenden Naturschutzgebiete für den Bereich Mittelfranken:

- | | |
|--------|---|
| 500.01 | "Brucker Lache", Stadt Erlangen |
| 500.02 | "Steinerne Rinne" bei Wolfsbronn, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen |
| 500.03 | "Oberes Molsberger Tal", Landkreis Nürnberger Land |
| 500.04 | "Schambachried", Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen |
| 500.05 | "Kappelwasen", Landkreis Ansbach |
| 500.06 | "Heglauer Wasen", Landkreis Ansbach |
| 500.07 | "Vogelfreistätte Weihergebiet bei Mohrhof", Landkreis Erlangen-Höchstädt |
| 500.08 | "Naßwiesen Lierenfeld", Landkreis Ansbach |
| 500.09 | "Külsheimer Gipshügel", Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim |
| 500.10 | "Rammelsee und Kleiner Schimmelsteig", Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim |

- | | | | |
|--------|---|--------|---|
| 500.11 | "Brombachmoor", Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen | 500.43 | "Hutung am Gigert", Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim |
| 500.12 | "Vogelfreistätte Walk- und Gaisweiher", Landkreis Ansbach | 500.45 | "Thalachwiesen", Landkreis Roth |
| 500.13 | "Schandtauberhöhle", Landkreis Ansbach | 500.46 | "Schafhutungen um Kirnberg", Landkreis Ansbach |
| 500.14 | "Moosteile am Klarweiher", Landkreis Ansbach | 500.47 | "Bach- und Schluchtwald bei Untermässing", Landkreis Roth |
| 500.15 | "Feuchtfelder am Hammerschmiedsweiher", Landkreis Ansbach | 500.48 | "Weiherboden bei Anfelden", Landkreise Ansbach und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim |
| 500.16 | "Juratrockenhang mit der Felsgruppe -Zwölf Apostel-", Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen | 500.49 | "Buchleite bei Markt Berolzheim", Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen |
| 500.17 | "Kühberg bei Gastenfelden", Landkreis Ansbach | 500.50 | "Auwald bei Westheim", Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen |
| 500.18 | "Holzöd bei Ippesheim", Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim | 500.51 | "Tennenloher Forst", Landkreis Erlangen-Höchstadt |
| 500.20 | "Feuchtgebiet und Sandmagerrasen bei Speikern", Landkreis Nürnberger Land | 500.52 | "Hainberg", Landkreis Fürth, Stadt Nürnberg |
| 500.21 | "Vogelfreistätte Flachwasser- und Inselzone im Altmühlsee, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen | 500.53 | "Kuhbachtal bei Hausen", Landkreis Roth |
| 500.22 | "Trockenrasenhutung Cadolzhofen", Landkreis Ansbach | 500.54 | "Schottental bei Heldmannsberg", Landkreis Nürnberger Land |
| 500.23 | "Eichen-Hainbuchenwald Laubenbuch bei Rothenstein", Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen | 500.55 | "Wildnis am Rathsberg", Landkreis Erlangen-Höchstadt |
| 500.24 | "Quellhorizonte und Magerrasen am Albrauf bei Niederhofen", Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen | 500.56 | "Nordwestufer der Rothsee-Hauptsperrung", Landkreis Roth |
| 500.25 | "Vogelfreistätte Kauerlacher Weiher", Landkreis Roth | 500.57 | "Pegnitzau zwischen Ranna und Michelfeld", Landkreis Nürnberger Land |
| 500.26 | "Gipshöhle Höllern und Gipshügel Sieben Buckel", Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim | 500.58 | "Ampfrachsee", Landkreis Ansbach |
| 500.27 | "Grätholz und Dachsberge", Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim | 500.59 | "Flechten-Kiefernwälder südlich Leinburg", Landkreis Nürnberger Land |
| 500.28 | "Schwarzach-Durchbruch", Landkreise Nürnberger Land und Roth | 500.60 | "Grafenmühle", Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen |
| 500.29 | "Weihergebiet bei Krausenbechhofen", Landkreis Erlangen-Höchstadt | 500.61 | "Sägmühle", Landkreise Weißenburg-Gunzenhausen und Roth |
| 500.30 | "Großellenfelder Moor", Landkreis Ansbach | 500.62 | "Exerzierplatz", Stadt Erlangen |
| 500.31 | "Vogelfreistätte Schwarzachwiesen bei Freystadt", Landkreis Roth | 500.63 | "Rinntal bei Alfeld", Landkreis Nürnberger Land |
| 500.32 | "Märzenbecherwald bei Ettenstatt", Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen | 500.64 | "Ellenbach", Landkreis Ansbach |
| 500.33 | "Feuchtwiesen Ziegenanger bei Neuhaus", Landkreis Erlangen-Höchstadt | | |
| 500.34 | "Halbinsel im Kleinen Brombachsee", Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen | | |
| 500.35 | "Stauwurzel des Igelsbachsee", Landkreise Weißenburg-Gunzenhausen und Roth | | |
| 500.36 | "Scheerweihergebiet bei Schalkhausen", Stadt Ansbach | | |
| 500.37 | "Karrachsee", Landkreis Ansbach | | |
| 500.38 | "Vogelfreistätte Großer und Kleiner Lindleinsee", Landkreis Ansbach | | |
| 500.39 | "Weiherkette bei Oberreichenbach", Landkreis Fürth | | |
| 500.40 | "Stauwurzel des Rothsees", Landkreis Roth | | |
| 500.41 | "Sandgruben am Föhrenbuck", Stadt Nürnberg | | |
| 500.42 | "Schwarzenbrucker Moor", Landkreis Nürnberger Land | | |

2. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann samt Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, an der Anschlagtafel für Amtliche Bekanntmachungen eingesehen werden.
2. Jagdrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Ansbach, 4. April 2006

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 64

Änderung der Verbandssatzung des ZV Altmühlsee

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. März 2006 Gz. 55.1 - 4518 ZVA - 1/06

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2005 die nachstehende Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes beschlossen.

Die von der Regierung von Mittelfranken am 14.03.2006 genehmigte Änderungssatzung wurde am 15.03.2006 vom Zweckverbandsvorsitzenden ausgefertigt und wird nachfolgend gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Der Zweckverband Altmühlsee erlässt auf Grund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) folgende

Satzung

Vom 15. März 2006

zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes vom 01.03.1974 (RABl Nr. 9 vom 08.03.1974), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.07.1989 (RABl Nr. 24 vom 22.12.1989)

(10. Änderungssatzung)

Art. 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird "Art. 18 Abs. 2 und 3 KommZG" durch "Art. 17 Abs. 2 und 3 KommZG" ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird "Art. 46 Abs. 2 KommZG" durch "Art. 44 Abs. 3 KommZG" ersetzt und der Satz "Im Falle des Austritts oder sonstigen Ausscheidens findet eine Auseinandersetzung mit dem Zweckverband statt" angefügt.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- "(1) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das jeweilige Gebiet der Mitgliedsgemeinden.
Der räumliche Wirkungsbereich ist zu diesem Zweck in folgende Zonen A, B und C unterteilt:

Zone A

umfasst das im Lageplan vom 22.10.1982 M 1 : 25.000 dargestellte Gebiet der Gemeinden Gunzenhausen mit den nördlich des Altmühlüberleiters (vom Fallweiher bis Düker B 13 einschließlich Überleiter) und ab Bahnunterführung B 13 nordwestlich der Bahnlinie Gunzenhausen-Nördlingen gelegenen Teilen der Gemarkungen Gunzenhausen, Unterwurbach, Wald, Stredorf, Muhr am See, Büchelberg, Laubenzedel, Schlungenhof sowie in der Stadt Ornau die Freizeitanlage Gern.

Zone B

umfasst das Gebiet der Gemeinden Gunzenhausen mit den Gemarkungen Unterhambach und Oberhambach, Arberg mit der Gemarkung Mörsach und Ornau (ohne Freizeitanlage Gern).

Zone C

umfasst das Gebiet der Gemeinden Gunzenhausen mit den südlich des Altmühlüberleiters (vom Fallweiher bis Düker B 13) und ab Bahnunterführung B 13 südlich der Bahnlinie Gunzenhausen-Nördlingen gelegenen Teile der Gemarkungen Gunzenhausen, Frickefelden, Oberasbach, Unterasbach, Aha, Unterwurbach, Pflaumfeld, Nordstetten, Stetten und Cronheim sowie Arberg mit den Gemarkungen Arberg, Lellenfeld und Kemnathen.

Der Lageplan M 1 : 25.000 vom 22.10.1982 ist Bestandteil dieser Satzung."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
"1. Die Planungshoheit in den Zonen A und B auszuüben.
Für die Ausübung der Planungshoheit gelten folgende Regelungen:
a) Zone A
Im Bereich der Zone A obliegt dem Verband die verbindliche Bauleitplanung (Aufstellen von Bebauungsplänen, §§ 8 bis 10 BauGB), die Zusammenarbeit mit Privaten (§§ 11 und 12 BauGB), die Sicherung der Bauleitplanung, soweit letztere Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde ist (§§ 14 bis 28 BauGB), der Vollzug der Vorschriften §§ 19, 20 BauGB (Teilungsgenehmigung) und die Erklärung des Einvernehmens nach §§ 31, 33 bis 35 BauGB i. V. mit § 36 BauGB.
b) Zone A und B
Im Bereich der Zonen A und B obliegt dem Verband die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) und die Mitwirkung der Gemeinden bei Planungen anderer Träger öffentlicher Belange (z. B. Planfeststellungs-, Raumordnungsverfahren u. a.) im Benehmen mit den jeweiligen Gemeinden."
- b) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
"2. In den Zonen A und B im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde
a) die Maßnahmen zu planen und durchzuführen, die notwendig sind, um die im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes anfallenden Abwasser vom Altmühlsee und seinen Zuflüssen fernzuhalten und zu einem geeigneten Vorfluter abzuleiten.
Er hat ferner dafür zu sorgen, dass die Mitgliedsgemeinden in ihren Orten die Abwasserbeseitigung ordnungsgemäß sicherstellen und die gemeindeeigenen

Abwasseranlagen so betreiben, dass die Gewässer im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes keine unzulängliche Beeinträchtigung ihrer Gewässergüte erfahren und die an ein Erholungsgebiet zu stellenden Anforderungen erfüllt werden.

Die Satzungshoheit für die Ortsentwässerungsanlagen liegt bei den Gemeinden.

- b) Straßen, Wege, Plätze und Parkflächen zu planen, zu bauen, zu erneuern, zu erweitern oder sonst zu verbessern, soweit sie der Erschließung der unmittelbaren Umgebung des Altmühlsees, der in diesem Bereich gelegenen Erholungseinrichtungen oder der Einrichtungen oder Anlagen des Verbandes dienen.
Ausgenommen hiervon sind Verkehrsflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten oder für eine solche Bebauung ausgewiesenen Ortsteile.

Die Unterhaltungslast der öffentlichen Verkehrsflächen nach Satz 1, die Verkehrssicherungspflicht und dergleichen verbleiben bei den jeweiligen Gemeinden.

- c) landschaftspflegerische Maßnahmen für eigene Einrichtungen zu planen, durchzuführen und deren Umsetzung sicherzustellen."

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"(3) Im Übrigen hat der Verband die Aufgabe, im Benehmen mit dem jeweils betroffenen Verbandsmitglied Einrichtungen zur Benutzung des Altmühlsees (wie z. B. Seezentren, Erholungs- und Freizeitanlagen, Bootsanlegestellen) im Einvernehmen mit dem Freistaat Bayern zu planen."

- d) In Absatz 4 erhält Nr. 2 folgende Fassung und die Nr. 3 wird gestrichen:
"(2) eigene Erholungseinrichtungen (z. B. Badestrände, Liegewiesen, Spielplätze u. ä.) oder andere eigene Einrichtungen und Anlagen (z. B. Bootsvermietung, Segeleinrichtungen) planen, erstellen und betreiben,"

- e) Absatz 6 erhält folgende Fassung und die Absätze 5, 8 und 9 werden gestrichen:
"(6) Im Auftrag von Verbandsmitgliedern kann er über seine Aufgaben hinaus im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit Einrichtungen und Anlagen von Verbandsmitgliedern i. S. d. Abs. 4 planen bzw. ausbauen, bauen, erneuern, erweitern oder sonst verbessern, unterhalten und betreiben."

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.
b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

5. § 8 Absatz 2 wird gestrichen.

6. In § 10 Absatz 1 werden die Worte "48 Stunden" durch die Worte "24 Stunden" ersetzt und in Absatz 2 die Worte "oder die jeweils zuständige Fachbehörde" sowie der Klammersatz "(z. B. Wasserwirtschaftsamt, Staatliches Gesundheitsamt, Straßenbauamt)" gestrichen.

7. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden und der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören."

8. § 13 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"5. Einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung bedürfen Beschlüsse über Maßnahmen nach § 26 Abs. 2 Ziff. 2, 8, 13 und 16."

9. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
"5. die Bildung des Ausschusses für die örtliche Rechnungsprüfung;"
b) Nummer 12 erhält folgende Fassung:
"12. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen;"

10. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte "ein beschließender Ausschuss oder" gestrichen.
b) In Nummer 1a wird der Betrag "10.000,00 DM" durch "15.000,00 €" ersetzt.
c) In Nummer 1b wird der Betrag "100.000,00 DM" durch "100.000,00 €" ersetzt.
d) In Nummer 1c wird der Betrag "250.000,00 DM" durch "100.000,00 €" ersetzt.
e) In Nummer 2 wird der Betrag "15.000,00 DM" durch "15.000,00 €" ersetzt.
f) In Nummer 3 werden die Worte "der Betriebsleiter und ihre Stellvertreter" durch die Worte "und eines Stellvertreters;" ersetzt.
g) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
"4. die Ernennung und Beförderung von Beamten sowie die Beendigung von Beamtenverhältnissen; die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten des Zweckverbandes der Entgeltgruppe 5 und höher TVöD".
h) In den Nummern 6 und 7 werden die Worte "oder die Betriebsleiter" gestrichen.
i) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
"8. die Erklärung des Einvernehmens nach §§ 19 Abs. 4 und 31, 33 bis 35 BauGB i. V. m. § 36 BauGB;"
j) Nummer 12 wird gestrichen.
k) In Nummer 13 wird der Betrag "1.500,00 DM" durch "5.000,00 €" ersetzt.

11. § 14 Absatz 3 wird gestrichen.

12. § 15 wird gestrichen.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Worte "sowie beschließender Ausschüsse" gestrichen.
- b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
(5) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten des Zweckverbandes der Entgeltgruppen 1 bis 4 TVöD im Rahmen des Stellenplanes.
- c) In Absatz 6 werden die Worte "sowie beschließender Ausschüsse" gestrichen.
- d) In Absatz 7 Nr. 3 wird der Betrag "10.000,00 DM" durch "15.000,00 €", der Betrag "100.000,00 DM" durch "100.000,00 €" und der Betrag "250.000,00 DM" durch "100.000,00 €" ersetzt.
- e) In Absatz 7 Nr. 4 wird der Betrag "15.000,00 DM" durch "15.000,00 €" ersetzt.
- f) In Absatz 7 Nr. 6 wird der Betrag "1.500,00 DM" durch "5.000,00 €" ersetzt.
- g) In Absatz 9 werden die Worte "einer Verwaltung einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit deren" durch die Worte "einer Verwaltung eines Verbandsmitglieds mit dessen" ersetzt.
- h) In Absatz 10 wird der Betrag "500,00 DM" durch "300,00 €" ersetzt.

14. § 18 erhält folgende Fassung:

**§ 18
Rechtsstellung der Mitglieder
der Verbandsversammlung und
des Verbandsvorsitzenden und
beratender Ausschüsse**

Die Verbandsräte, der Verbandsvorsitzende sowie die jeweiligen Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Art und Umfang ihrer Entschädigung werden durch gesonderte Satzung nach Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 20 a der Gemeindeordnung geregelt."

15. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Überschrift wird durch den Wortlaut "Geschäftsstelle und Geschäftsleiter" ersetzt.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle und hat einen Geschäftsleiter."
- c) Absatz 2 wird gestrichen.
- d) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
"(2) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden
1. Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 2 und 3 Satz 1,
2. weitere Angelegenheiten unbeschadet des § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung und des Art. 34 Abs. 2 KommZG zur selbstständigen Erledigung übertragen."
- e) Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

"(4) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil."

16. In der Überschrift zu § 21 werden die Worte "und etwaiger Ausschüsse" gestrichen.

17. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
"2. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und das Zusammentreten der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist."
- b) In Absatz 4 wird das Wort "unteren" gestrichen.

18. In § 24 Absatz 1 werden die Worte "4 Wochen" durch die Worte "einem Monat" ersetzt und in Absatz 3 wird nach den Worten "erforderlich sind," das Wort "sogleich" eingefügt.

19. In § 25 Absatz 1 werden der Kammersatz "(z. B. § 5 Abs. 2)" und die Verweisung "nach § 4 Abs. 2 mit 6" gestrichen sowie in Nummer 2 nach dem Wort "vereinbarte" die Worte "oder festgelegte" eingefügt.

20. In § 26 Absatz 2 werden die Nummern 3, 5, 9 und bei Nr. 11 der Kammersatz "(§ 4 Abs. 3 Ziffer 2)" gestrichen.

21. § 27 erhält folgende Fassung:

**§ 27
Vereinbarte und festgelegte Leistungen**

Leistungen des Verbandes nach § 4 Abs. 6 bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung."

22. § 28 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Laufende Umlagen (§ 26 Abs. 3) werden mit 1/2 ihres Jahresbetrages jeweils am 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres durch besondere Anforderung (Umlagebescheid) durch den Zweckverband zur Zahlung fällig."

23. § 30 Absatz 2 wird gestrichen.

24. § 31 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Jahresrechnung ist vom Prüfungsausschuss binnen 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Verbandsräten. Sie werden durch Beschluss der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit der Verbandsversammlung bestellt. Die Verbandsversammlung bestellt durch Beschluss ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zu dessen Vorsitzenden. Dieser beruft die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses ein."

25. In § 31 Absatz 3 werden die Worte "und über die Entlastung entschieden" angefügt.

26. In § 33 werden in den Absätzen 1 mit 3 die Worte "Regierungsamtsblatt Mittelfranken" durch die Worte "Mittelfränkisches Amtsblatt" ersetzt und in Absatz 2 sind die Worte "und die genehmigten Bebauungspläne" durch die Worte "und die rechtswirksamen Bebauungspläne" zu ersetzen.

27. In § 34 Absatz 3 werden die Worte "i. S. d. Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953" durch die Worte "im Sinne der Steuergesetze" ersetzt.

Art. 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Der Zweckverbandsvorsitzende wird ermächtigt, die Satzung des Zweckverbandes Altmühlsee mit neuer Paragraphen-, Absatz- und Buchstabenfolge bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Gunzenhausen, 15. März 2006

Zweckverband Altmühlsee
Trautner
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 66

Einstellung der Erschließungsförderung im Rahmen der RIFE

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 6. April 2006 Gz. 20-3069.1

Der Ministerrat hat beschlossen, die Erschließungsförderung im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Erschließung von Industrie- und Fremdenverkehrsgelände aus den regionalen Wirtschaftsförderungsprogrammen (RIFE) mit dem 22. Februar 2006 einzustellen. Die RIFE selbst wird aufgehoben. Unberührt davon bleiben Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegen.

I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 69

Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rothsee für das Jahr 2006

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rothsee für das Haushaltsjahr 2006 wurde im Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 4 vom 03.03.2006 amtlich bekannt gemacht.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung wird auf diese Veröffentlichung hingewiesen.

MFrABI S. 69

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth für das Haushaltsjahr 2006

Der Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth erlässt auf Grund § 12 der Verbandsatzung vom 25.07.1972 (mit Änderungen vom 13.05.1974, 07.02.1975, 19.04.1978, 17.03.1980, 13.02.1984 und 19.02.1998) und des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	585.850,00 €
--	--------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	648.100,00 €
--	--------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 520.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird auf 265.150,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Neustadt a. d. Aisch, 28. März 2006

Zweckverband
Staatliche Fachoberschule
und Berufsoberschule Fürth
Walter Schneider
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 520.000 € in § 2 der Haushaltssatzung und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.000.000 € in § 3 der Haushaltssatzung wurden mit RS vom 22.03.2006 Gz. 12-1512c-2/06 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 12 der Verbandsatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 24.04.2006 bis einschließlich 02.05.2006 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasserstraße 4, 90744 Fürth während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 70

Haushaltssatzung 2006 des Zweckverbandes Burg Abenberg

Auf Grund des § 17 der Verbandsatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Burg Abenberg folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	437.000 €
--	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	204.800 €
--	-----------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird

im Verwaltungshaushalt auf	312.000 €
und im Vermögenshaushalt auf	0 €

festgesetzt.

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 19 der Verbandssatzung. Danach werden die Umlagen von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen erhoben und zwar zu je einem Drittel

von der Stadt Abenberg,

vom Landkreis Roth und

vom Bezirk Mittelfranken.

Die Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder beträgt somit

im Verwaltungshaushalt	104.000 €
und im Vermögenshaushalt	0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung 2006 tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Roth, 29. März 2006

Zweckverband Burg Abenberg
Herbert Eckstein
Landrat und
Vorsitzender des Zweckverbandes

Der Zweckverband Burg Abenberg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 26 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2006 liegt in der Zeit vom 24.04.2006 bis einschließlich 02.05.2006 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Strunz

Bayerisches Beamtengesetz

Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten

Kommentar, 8. Nachlieferung, Stand: Februar 2006, 494 Seiten, 58,80 €, Gesamtwerk: 716 Seiten, 63,40 €

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria GmbH, Wilhelmstraße 9, 80801 München

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbares Sammlungs für die Praxis mit Erläuterungen

57. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Georg Vogel, Regierungsdirektor, Klaus Klenner, Ltd. Regierungsdirektor, beide bei der Regierung von Mittelfranken, Ansbach, Dr. Klaus Heuss, Regierungsdirektor i. R.

57. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Februar 2006. 41 €.

Grundwerk 1221 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 107 €.

Verlags-Nr. 6401.00 (ISBN 3-556-06401-4)

Baurecht

Bauplanungsrecht:

Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung

Ergänzbares Vorschriftensammlung mit Kommentar

95. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Dr. Ralf Bleicher, Beigeordneter des Dt. Landkreistages, Dr. Arno Bunzel, Deutsches Institut für Urbanistik, Thomas Engel, Regierungsdirektor, Dipl.-Ing. Jörg Finkeldei, Oberbaurat, Lucia Wecker, Rechtsdirektorin

95. Lieferung. 80 Seiten. Rechtsstand 1. März 2006, 32 €. Grundwerk 1236 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 58 €.

Verlags-Nr. 6012.00 (ISBN 3-556-60120-6).

Schulz/Wachsmuth/Zwick/Bauer/Mühlbauer/Oehler/
Stanglmayr/Winkler - Bloeck/Hauth - Stadlöder

Kommunalverfassungsrecht Bayern (vormals „Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern“)

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO)

Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO)

Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung - BezO)

Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (VgemO)

Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

Kommentare, 2. Nachlieferung, Stand: März 2006

2. Nachlieferung: 258 Seiten, 36,40 €, Gesamtwerk: 1686 Seiten, 117,40 €

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria GmbH, Wilhelmstraße 9, 80801 München

Kommunale Kostentabelle

Kosten für die Amtshandlungen der kreisangehörigen Gemeinden und Standesämter in alphabetischer Ordnung

23. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Bearbeitet bisher von Georg Schindler, Landsberg/Lech und Gerhard Fritsch, Bayerisches Staatsministerium des Innern, München, fortgeführt von Thomas Stengel, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, München

23. Lieferung. 60 Seiten. Rechtsstand 1. April 2006, 30,60 €. Grundwerk 266 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz, 82 €.

Verlags-Nr. 9300.00 (ISBN 3-556-93000-5)

Dienstrecht in Bayern II

Neues Tarifrecht

Arbeitsrecht/Tarifrecht

der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

102. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Alfred Hartinger und Manfred Rothbrust, fortgeführt von Manfred Rothbrust, ehemals beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern in München

102. Lieferung. 64 Seiten. Rechtsstand 1. März 2006, 36,90 €. Grundwerk 1627 Seiten, mit 2 Spezialordner, Trennblattsatz. 169 €.

Verlags-Nr. 3002.00 (ISBN 3-556-03020-9)

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

63. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., Dr. Oliver Bloeck, Oberregierungsrat

63. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 15. März 2006, 34,90 €. Grundwerk 1843 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 159 €.

Verlags-Nr. 290.00 (ISBN 3-556-02900-6)

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

101. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, Ministerialdirigent a. D., München, und Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor, Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Hof

101. Lieferung. 96 Seiten, Rechtsstand 15. März 2006, 31,20 €. Grundwerk 1770 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 84 €.

Verlags-Nr. 203.00 (ISBN 3-556-02032-7)